

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 9 (1840)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

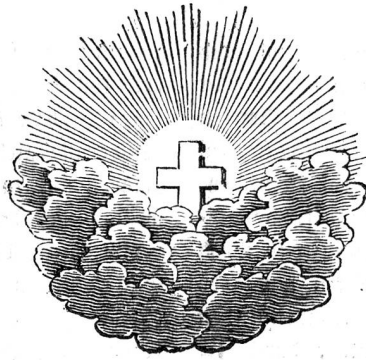
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.

Wir können auch für den Staat nicht sein, was wir wollen, wenn wir nicht zuvor im rechten Verhältniß zur Kirche stehen.
A. Möhler.

Der päpstliche Stuhl.

Hr. Professor Ritter in Breslau hat zur Vertheidigung seines „Irenikons“ als Erwiderung auf ein Paar Zeitungsartikel eine „Beleuchtung“ erscheinen lassen, welche zwar sowohl nach Umfang als nach ihrer Aufgabe nicht von ausgezeichnetem Belang sein kann, aber manches schöne Wort enthält. Dabin rechnen wir das Wort über die Stellung des heiligen Stuhles zu den Bischöfen und über die belgische Revolution.

Ueber das Papstthum sagt Hr. Dr. Ritter: „Welche Pflichten mit diesem Amte verbunden sind, hängt zum Theil von den Zeitumständen ab, wie dies ja auch bei jedem Oberhirten der Fall ist. Ein solcher, der tüchtige Unterhirten hat, wie dies bei Petrus der Fall war, kann sich freilich ruhiger schlafen legen und braucht nicht überall nachzusehen, zu schürzen und zu treiben, wie Einer, dessen Unterhirten zum Theil Mietlinge, ununterrichtete, fahrlässige und feige Leute sind. Uebrigens ersehen wir doch aus der Apostelgeschichte, daß Petrus, wo die Gelegenheit sich darbot, schon einen recht guten Papst vorgestellt habe. Er veranstaltet die Wahl des Matthias an die Stelle des Judas; er tritt am Pfingstfeste vor den übrigen Aposteln hervor und dictirt die Bedingungen, unter welchen man der Erlösung durch Christum theilhaftig werden könne; er straft den Ananias und die Sapphira wegen ihrer Heuchelei; bringt das Diaconat in Vorschlag; nimmt den ersten Heiden Cornelius ohne Beschneidung in das Christenthum auf; be-

reiset nach der ersten Verfolgung die Kirchen Palästina's; er führt (Apostelg. IV.) das Wort vor dem hohen Rathe der Juden, obgleich Johannes, der bei ihm war, eine höhere Bildung besaß, und that dasselbe später (Apostelg. V.) vor derselben Behörde im Namen der übrigen Apostel. Eben so tritt er auf der ersten Synode zu Jerusalem (Apostelgeschichte XV.) wieder entschieden auf und spricht für die Beiseitsetzung der Beschneidung, wiewohl die Eiferer, welche Schuld an der Spaltung zu Antiochia waren, gerade das Gegentheil von ihm mochten erwartet haben. Daß er hinterher, wie Paulus im Galaterbriefe erzählt, in Antiochia einer Schwäche sich schuldig machte, zeugt nicht gegen seine Auctorität, sondern beweist nur, daß er auch als Haupt der Apostel noch ein Mensch geblieben war. Freilich hatte er es noch nicht mit Kaisern und Königen zu thun, wie die Päpste unserer Zeit, um in ihrer Form zu handeln, aber auch Romulus, der Stifter des römischen Staates, obgleich eine viel eminentere Persönlichkeit, als 700 Jahre später Octavianus Augustus, hat gewiß nicht in der Form des Letztern regiert. Auch die evangelischen Bischöfe tragen seidene Salare, was gewiß die Apostel nicht gethan haben. In der Regel hat jedes Große einmal einen kleinen Anfang gehabt; aber in dem Kleinen lag schon die Grundlage des Großen, wie der Baum im Fruchtkerne. Es ist wahr, wir haben keine Briefe mehr, welche von ganzen Gemeinden oder einzelnen Personen an den Apostel Petrus geschrieben wären, aber folgt daraus, daß es keine gegeben hat? Wir haben auch keine Briefe vom Kaiser Augustus und tausend

andern hochgestellten Männern des Alterthums, und doch zweifelt Niemand, daß es deren viele gegeben habe. Mit dem Apostel Paulus standen, wie wir aus dessen Briefen ersehen, Gemeinden und einzelne Personen im schriftlichen Verkehr, und wer kann überhaupt glauben, daß Menschen, welche den Aposteln das kostbare Gut des Evangeliums verdankten, diese nicht werden von den Ereignissen in ihren Gemeinden unterrichtet, und in vielen Stücken um Rath gefragt werden? Ein großer Theil unserer neutestamentlichen Bücher sind ja Gelegenheitschriften, veranlaßt durch die Bedürfnisse der Gemeinden oder einzelner Personen. Aus dem zweiten Jahrhunderte wissen wir schon, daß ein sehr festes Band sich um die christlichen Gemeinden auf der ganzen Erde schloß; daß kein Christ auf Reisen in einer andern Gemeinde zugelassen wurde, wenn er nicht ein Empfehlungsschreiben von seinem Bischöfe mitbrachte; zum heiligen Ignatius, auf dem Wege nach Rom, kamen Abgeordnete der Gemeinden von allen Seiten, und er dankte ihnen schriftlich dafür; die Brüder in Gallien melden den Brüdern in Asien ihre Leiden u. s. w. Es ist daher ein verfehlter Schluß, wenn man, weil keine Briefe an den heiligen Petrus mehr vorhanden sind, behauptet: also hat es auch keine gegeben! Petrus schrieb an die zerstreuten Juden in Pontus, Galatien, Cappadocien, Asien und Bithynien, und er sollte keine Antwort von ihnen erhalten haben? Ueberhaupt giebt es wohl über kein historisches Factum so unrichtige Begriffe, selbst bei manchen Katholiken, als über die Stellung des heiligen Stuhls und sein Verhältniß zu den entferntern Kirchen und Bischöfen. Die Herrschsucht desselben ist beinahe sprichwörtlich geworden, und doch sind fast alle Maßregeln und Anordnungen, wie es sich historisch nachweisen läßt, nur durch das Bedürfniß und die Pflicht der Erhaltung und Erweiterung der katholischen Kirche hervorgerufen worden. Der heilige Stuhl schritt und schreitet in der Regel nur dann ein, wo sein Einschreiten entweder durch die Bischöfe, oder die Gemeinden, oder die Fürsten, oder irgendwie durch eclatante Thatfachen provocirt wird, sonst regiert jeder Bischof für sich nach den Canones seiner Diözese. Nur von Zeit zu Zeit statten sie Bericht über den Zustand derselben an den heiligen Stuhl ab, wenn sie nicht selbst dahin reisen können. Beschränkungen der bischöflichen Macht durch den heiligen Stuhl sind erst seit dem Mittelalter eingetreten, d. h. seit der Zeit, wo die Bischöfe anfangen, Mißbrauch mit ihrer Gewalt zu treiben. Doch hindern diese Einschränkungen sie nicht, mit allem Eifer ihre Heerde zu weiden. Nicht um ein Haar besser würden die Diözesanen daran sein, wenn das Verhältniß der Bischöfe zum heil. Stuhl selbst auf die Norm der ersten Jahrhunderte zurückgeführt würde. Noch hat kein Papst es einem Bischöfe untersagt, seine Diözese

zu visitiren, so oft er will, vielmehr verpflichten die Decrete des tridentinischen Concils die Bischöfe, wenigstens alle zwei Jahre die ganze Diözese zu bereisen; aber geschieht es überall; giebt es nicht Gegenden, die seit zwanzig, dreißig Jahren und länger keinen Bischof gesehen haben? Eben so wenig ist es den Bischöfen untersagt, das Wort Gottes zu verkündigen, die heiligen Sacramente auszuspenden, bessere Einrichtungen in Kirche und Schule zu treffen u. s. w. Steht ferner den Bischöfen nicht ein segensreicher Wirkungskreis in der Bildung des angehenden Clerus offen? Der jetzt verstorbene Erzbischof von Salzburg gab selbst Unterricht im Priesterseminarium. Daß die Bischöfe die Liturgie und die liturgischen Bücher nicht nach Belieben ab- und umändern dürfen, ist ganz recht, denn bei der Neuerungs-sucht unserer Zeiten würde ein schöner Wirrwarr entstehen. Aber wer wehrt ihnen, mit Rath und Zustimmung der Kapitel für gute Diözesan-Katechismen, Gesang und Gebetbücher zu sorgen? Dennoch giebt es Gegenden, wo es schlecht genug damit aussieht, wo Pfarrer und Kapläne sich selbst ihre liturgischen Formeln machen, oder die erste beste Agende einführen, weil die Diözesan-Agende außer Credit gekommen, oder keine Exemplare mehr davon zu haben sind. Wenn Pius VI. die zu Ems punctirenden Bischöfe, bei Ueberreichung ihrer Punctation, gefragt hätte, ob sie denn schon alle diese angeführten Hirtenpflichten treu erfüllt hätten, da sie ihren Wirkungskreis noch erweitert zu sehen wünschten, ich weiß nicht, was sie ihm würden geantwortet haben.“

Ueber die belgische Revolution, welche von den Gegnern der kathol. Kirche ebenfalls dem heiligen Stuhle Schuld gegeben wird, sagt derselbe: „Da ich bis zum Jahr 1830 in der Nähe lebend und damals mit Niederländern fast täglich verkehrend, sie habe werden und kommen sehen, so kann ich mir erlauben, darüber ein Wort zu sagen. Die Vereinigung von Holland und Belgien war, was schon damals Görres sagte und jetzt allgemein anerkannt wird, eine Mesalliance. Dennoch würde es im Jahre 1830 kaum zu einem Aufruhr gekommen sein, wenn nicht unbegreifliche Fehler in der Verwaltung wären begangen worden. Ich will hier nur die kirchlichen berühren. Durch die Trennung Belgiens von Frankreich waren die hierarchischen Einrichtungen des Landes in Unordnung gekommen. Es gab zu ihrer Wiederherstellung zwei Wege; entweder den Belgiern es selbst zu überlassen, ihre kirchlichen Angelegenheiten mit dem heiligen Stuhle zu ordnen, was das Beste und Natürlichste gewesen wäre, oder die Regierung mußte mit dem heiligen Stuhle sich darüber benehmen. Zur Dotation der bischöflichen Stühle war sie in beiden Fällen verpflichtet, da sie ja das ehemalige Eigenthum der Kirche mit übernommen hatte. Aber unbegreiflicher Weise ließ sie zehn Jahre verstreichen, ehe sie Etwas that; im Gegentheil geschahen Dinge,

welche den religiösen Theil des Volkes tief verletzten. Endlich wurde um's Jahr 1825 das Concordat geschlossen. Es machte einen ungemein guten Eindruck, und noch war nichts verloren. Aber, als säßen die Feinde des Königs der Niederlande in seinem Rathe, es geschah wiederum fast nichts zu dessen Ausführung. Man verletzte noch die Nationalität, indem man sich auswärts nach Männern umsah, die bischöflichen Stühle in Belgien und Holland zu besetzen. Daß aber Rom irgendwie bis dahin auf die religiöse Stimmung der Regierung zum Nachtheil influirt habe, ist, so viel ich weiß, nicht einmal behauptet worden; im Gegentheil bewies Rom durch die Wahl Capaccini's, um das Jahr 1828, zum Gesandten in den Niederlanden, wie sehr es den Frieden liebe. Unterdeß machte die politische Propaganda in Frankreich mit jedem Tage neue Fortschritte; Belgien wurde mit in den Kreis gezogen, und dies um so leichter, da die Regierung aus Großmuth vielen anarchischen und anderwärts vertriebenen Elementen den Aufenthalt in Brüssel gestattet hatte. Von den Belgiern selbst aber bereiteten De Potter und Thielemann's die Revolution vor, Männer, welche von allen guten Katholiken eben so wegen ihrer religiösen Grundsätze gemieden wurden, wie sie selbst wiederum Rom haßten. Indessen, der Propaganda ist jedes Mittel recht, wenn sie nur ihren Zweck erreicht. Sie benutzte die Fehler der Regierung in den Kirchenangelegenheiten, zog einen geistlichen Salar an und bearbeitete jetzt durch ihre gewandte Feder das Volk im Namen der Religion! In dem Briefwechsel, den die Regierung in dem Prozesse mit De Potter und Thielemann's bekannt machte, kommt die Aeußerung vor: „Sind wir nur mit der Regierung fertig, dann werden wir schon mit den Kutten fertig werden.“ Noch kamen andere, das ganze Volk angehende Streitigkeiten über Sprache, Abgaben und Besetzung der Stellen hinzu, denn man wies es der Regierung nach, daß, statt nach der Volkszahl das Beamtenpersonal aus $\frac{2}{3}$ Belgiern hätte bestehen sollen, es aus circa $\frac{2}{3}$ Holländern bestand. War es nun ein Wunder, daß der Brüsseler Pöbel, von französischen Emissären aufgeregt, sich ebenfalls geltend machte, während das Volk eigentlich die Sache nur geschehen ließ? Ich lobe es nicht, daß die Geistlichkeit und das Volk sich passiv bewiesen, weil Bedrückung der Religion nie zum Abfall von der Regierung berechtigt; aber wo ist ein Volk, das in unsern Tagen auf einer solchen christlichen Höhe stünde? Gehen Sie nach England, und hören Sie, wie es dort der protestantischen Königin von ihren protestantischen Unterthanen in Zeitungen und öffentlichen Reden ergeht, weil sie nicht gemeinschaftliche Sache mit den Verfolgern der katholischen Kirche machen will. — Doch — um wieder zur Sache zu kommen, — welchen Antheil hat nun der Papst am belgischen Aufstande gehabt? Wahrscheinlich denselben, den er an den

bald darauf folgenden Revolten in Deutschland hatte. Was würde der Herr Referent sagen, wenn ich behaupten wollte, die Sächsische protestantische Geistlichkeit habe die Unruhen in Dresden und Leipzig angestiftet, weil die kathol. Geistlichkeit dabei in eine mißliche Lage kam, und einem Katholiken (in Chemnitz, wenn ich nicht irre) das Haus geplündert wurde. Daß die Protestanten in Belgien während jener Katastrophe in Besorgniß gewesen wären, ist, so viel mir bekannt, nie behauptet worden. Ich finde es vermessen, die Confessionen, als solche, und deren Oberhäupter, in unsern Tagen überhaupt, propagandistischer Umtriebe zu beschuldigen, da sie, abgesehen von dem Unchristlichen dabei, blind sein müßten, wenn sie nicht die Gefahr einsähen, in welche die Religion selbst durch Revolutionen kommt, besonders aber der heilige Stuhl, der sich mit allen Souveränen verbunden hat, die Propaganda zu vertilgen. Es heißt die Katholiken auf's empfindlichste kränken, wenn man ihnen vorwirft, ihr kirchliches Oberhaupt schüre zu Revolten und Empörungen gegen die protestantischen Fürsten an. Aber es ist auch ein unverzeiliches Vergehen gegen das große protestantische Publikum, das nicht selbst prüfen kann, ihm das Oberhaupt der katholischen Kirche fortwährend als einen Meuterer, als den Antichrist darzustellen. Wie soll da das wechselseitige Vertrauen Wurzel fassen? Bei solchem Mißbrauch der Presse ist es nicht zu verwundern, daß z. B. Hamburg und die nordischen Mächte den Bischof Laurent als päpstlichen Delegaten für die Katholiken in jenen Gegenden nicht zulassen wollen. Was würden aber sie, Herr Referent, sagen, wenn Hamburg und die nordischen Mächte eine Kapelle in Rom hätten und der heilige Stuhl wiese ihnen einen protestantischen Geistlichen, den sie dahin schickten, vielleicht weil er aus Amsterdam wäre, schon von der Gränze zurück, und ließe ihn nicht einmal nach Rom hinein? Und doch ist der Fall nicht ganz gleich, denn in Hamburg und den nördlichen Gegenden Deutschlands sollen die Katholiken mit den Protestanten gleiche bürgerliche Rechte haben, was bis jetzt für die Protestanten in Italien so wenig als für die Katholiken in Dänemark, Schweden und Norwegen stipulirt ist. Allein, wird man entgegenen, warum schickt nun auch gerade der heilige Stuhl einen Belgier; er konnte ja einen Geistlichen in Bremen oder Hamburg oder in Preußen mit dieser Würde bekleiden? — Warum der heilige Stuhl gerade einen Belgier gewählt hat*), weiß ich freilich nicht, doch muß ich Ihnen bemerken, daß die katholische Kirche Eine ist, daß bei ihr weder gilt Franzmann noch Deutscher.“

*) Laurent ist von Geburt nicht einmal ein Belgier, sondern ein Preuße.

Vortrag über die Nothwendigkeit der confessionellen Trennung im Aargau, gehalten an der katholischen Volksversammlung zu Baden am 29. Wintermonat 1840, von Med. Doctor Bauer in Muri.

Freie aargauische Männer!

Es ist ein erfreulicher Anblick, eine so große Anzahl freier Männer versammelt, und wie ich hoffe, nicht nur versammelt, sondern vereinigt zu sehn, vereinigt in einem Sinn und Geist, in dem nämlich, daß freie Männer nicht der Willkühr, sondern nur dem Recht und der Gerechtigkeit unterthan sein sollen. Gestern ist das alte Kirchenjahr zu Ende gegangen, heute mit diesem ersten Adventsontage, beginnen wir ein neues. Möge mit dem gestrigen Tage das Unrecht und der Druck, unter welchem die Kirche im Aargau seit Jahren seufzet, zu Ende gegangen sein, und mit dem heutigen eine neue Zeit des Rechts und der Gerechtigkeit auch für sie und das katholische aargauische Volk aufgehen! Denn wir haben in jüngster Zeit Jahre durchlebt, wir haben Ereignisse gesehen, es sind Zustände herbeigeführt, und wir in eine Lage versetzt worden, daß ich durch diese Dinge veranlaßt, mich gedrungen fühle zu fragen: gefallen sie Euch? *)

Wir sind heute hier versammelt, um unsere vaterländischen Angelegenheiten zu besprechen, heute in dieser hochwichtigen Zeit, wo nach wenigen Wochen dem Volke ein neuer Verfassungsentwurf zur Annahme oder Verwerfung wird vorgelegt werden. Ich fasse hier diese vaterländischen Angelegenheiten in ihren wichtigsten Beziehungen für uns und unsere Nachkommen ins Auge, nämlich in ihren Beziehungen auf unsere katholische Religion und Kirche.

Als katholische Christen und als ebenbürtige freie Männer sind wir mit dem protestantischen Aargau vereinigt worden. Diese Vereinigung war aber eine rein politische, keine religiöse, keine kirchliche. In beiden diesen Kirchen, der katholischen und der protestantischen, sollte nichts geändert werden, beide sollten frei und unabhängig von einander fortbestehen, beide in ihren Rechten und Instituten vom Staate nur geschützt, am allerwenigsten von ihm selber darin gekränkt oder beeinträchtigt werden.

Laßt uns sehn, ob die aargauischen Katholiken in ihren religiös-kirchlichen Rechten keine Kränkungen erlitten, ob sie darin nicht fort und fort immer wie mehr gefährdet werden? Thatsachen mögen sprechen!

Mit Verdrängung der katholischen Grundsätze wird die Ehe immer wie mehr nach protestantischen Grundsätzen behandelt. So sollte die katholische Geistlichkeit durch das

*) Nein! ertönte es hierauf vielstimmig vom Volke her.

Machtgebot weltlicher Staatsbehörden genöthiget werden, in der Kirche verbotene Ehen ohne kirchliche Dispensen einzusegnen; Ehestreitigkeiten und Ehescheidungen von Tisch und Bett werden vor weltlichen Gerichten behandelt; die weltliche Regierung hat an die Pfarrgeistlichen ein Gebot ergehen lassen, wie sie die Ehen auskünden sollen, und nach diesem Gebot darf die Ehe in den katholischen Kirchen, vor dem katholischen Volk, von der katholischen Geistlichkeit in diesen Auskündigungen nicht mehr Sakrament genannt werden. Wir übergehen viele andere Neuerungen in Ehesachen, welche nach protestantischen Grundsätzen seit Jahren sind eingeführt worden, in welchen wir nur Beeinträchtigungen der katholisch-kirchlichen Rechte und geldfressende Neuerungen für die Katholiken zu erkennen vermögen.

Ob die Bildung der katholischen Jugend in der Schule überall eine katholische sei, ob nicht hier und da Lehrbücher in den Schulen eingeführt werden, welche mit irreligiösen und gegen die katholische Kirche feindseligen Lehren und Grundsätzen durchweht sind; ob nicht hier und da Lehrer an katholischen Schulen angestellt seien, welche derlei Lehren und Grundsätze in und außer der Schule durch Wort und Beispiel verbreiten, ob die Volksschullehrer im Schullehrer-Seminar katholisch oder protestantisch, oder in Beziehung auf Religion und Kirche indifferent oder unkatholisch gebildet werden, über Alles dieses wollen wir kein Urtheil fällen, sondern einem Jeden es überlassen, nach seiner eigenen Einsicht und Erfahrung darüber zu urtheilen. Das aber ist Thatsache, daß der katholischen Kirche ihr Einfluß auf die Schule so weit verkümmert und abgeschnitten ist, daß sie nicht einmal die Religionsbücher bestimmen darf, sondern daß dieselben von weltlichen, zum Theil zur Hälfte protestantischen Staatsbehörden bestimmt und in die Schulen eingeführt werden. Um die katholische Jugend gewissermaßen zu nöthigen, ihre erste wissenschaftliche Bildung an der protestantischen Lehranstalt in Aarau zu suchen, ist das Maturitätsexamen eingeführt, und sind zum großen Nachtheil des katholischen Volkes die katholischen Klosterschulen gegen Sinn und Buchstaben des Schulgesetzes aufgehoben worden.

Durch die Verordnung vom 28. Hornung 1839 schreibt die zur Hälfte protestantische Regierung vor, was katholische Jünglinge wissen sollen, um von ihr die Erlaubniß zu erhalten, in den geistlichen Stand treten zu dürfen, und fordert in idem hiefür verordneten Examen Dinge, die nach dem Urtheile Sachverständiger viele fähige Jünglinge vom geistlichen Stande abschrecken müssen, wonach es wohl nur noch den Günstlingen der Regierung möglich sein möchte, in den geistlichen Stand treten zu können.

Dem unter ihr stehenden weltlichen Kirchenrath ist es vorbehalten, die Studien der angehenden Theologen zu lei-

ten, den Ort zu bestimmen, wo sie studiren sollen. Dieser weltliche Kirchenrath bestimmt und entscheidet, wer in den geistlichen Stand zu treten und die Weihen zu empfangen würdig oder unwürdig sei, so daß der Bischof nicht mehr zu prüfen hat, wem er die Hände auflegen dürfe und solle und wem nicht, sondern in Ertheilung der Priesterweihe nur zum unterthänigen Diener und Handlanger der weltlichen Staatsbehörden herabgewürdigt wird. Wer erkennt hierin nicht das Streben, die Bildung der angehenden Geistlichen, die Aufnahme derselben in den geistlichen Stand, nach protestantischen Grundsätzen, ganz von den weltlichen Staatsbehörden abhängig, hingegen von den geistlichen Kirchenbehörden unabhängig zu machen, und so dieselben Schritt vor Schritt immer wie mehr von jeder Verbindung mit der katholischen Kirche loszureißen?

Der Geistlichkeit und dem katholischen Volke ist die unmittelbare Verbindung mit ihren rechtmäßigen geistlichen Oberhirten, dem Bischöfe und Papst, untersagt, und bei denselben Einfragen über religiös-kirchliche Angelegenheiten machen und Entscheidungen darüber von ihnen verlangen, wird als Landesverrath geahndet und bestraft, als habe man sich an fremde, auswärtige Mächte gewendet, als wäre unser Bischof und unser höchstes Kirchenoberhaupt, der Papst, uns fremde Herren und Mächte! Kirchengesetze sind nur gültig, insofern die zur Hälfte protestantische Regierung denselben ihre Genehmigung erteilt, und nur so lange, als sie dieselbe nicht zurückzieht, was sie jeden Augenblick thun kann. Erlasse und Entscheidungen der Kirchenbehörden über religiös-kirchliche Gegenstände dürfen dem Volke und seiner Geistlichkeit nicht bekannt gemacht und dieselben nicht befolgt werden, außer die gleiche Regierung gebe ihre Erlaubniß dazu. Ueber Entscheidungen und Strafurtheile kirchlicher Behörden gegen Einzelne oder Korporationen wegen Uebertretung von Kirchengesetzen urtheilt die gleiche Regierung in oberster und letzter Instanz endlich ab; sie und andere weltliche Behörden setzen von rein kirchlichen Beamtungen, z. B. von Pfarr- und Dekanatsstellen, gegen die Protestationen der Kirche, ab und ein; gegen den Willen des katholischen Volkes werden die von der Kirche verdammten Badener Artikel festgehalten; die vom Bischöfe und Papst ausgegangenen Verdammungsurtheile über dieselben dem Volke vorenthalten, und dieses gewaltsam gehindert, die Entscheidung seiner rechtmäßigen Kirchenobern zu vernehmen und ihnen zu gehorchen, und die zur Hälfte protestantische oberste Landesbehörde entscheidet wieder in letzter Instanz über diese Entscheidungen der Kirchenbehörden und erklärt sie als irrig und falsch, und die von ihnen verdammten Badener Artikel als ächt und gut katholisch; von der Kirche suspendirte Priester dringt die Regierung dem katholischen Volke als Seelsorger auf, durch Gewaltmaßnahmen

sollen die bisherigen Besitzer von Pfrundkollaturen, zuwider dem göttlichen und dem kirchlichen Rechte, ihrer Kollaturrechte beraubt, dieselben in die Hände der Regierung gelegt, das Pfrundgut der bisherigen sichern Besorgung entzogen, dem Staate in die Hände gelegt und von ihm besonders verwaltet werden, versteht sich durch neue Beamtungen und neue vermehrte Verwaltungskosten.

Wer erkennt nicht aus diesem und vielem Andern, das hier noch angeführt werden könnte, das Streben, das katholische Volk und seine Geistlichkeit in raschem Schritte immer wie mehr von seinen rechtmäßigen Kirchenobern frei und unabhängig, seine Verbindung mit der katholischen Kirche immer wie lockerer zu machen, endlich ganz zu lösen, und so die weltlichen Staatsbehörden an die Stelle seiner bisherigen geistlichen Oberhirten, des Bischöfs und des Papsts, als seine obersten Gesetzgeber und Richter auch über sein Gewissen, seine religiösen und kirchlichen Angelegenheiten zu setzen, ganz nach protestantischen Grundsätzen, nach welchen die Landesregierung zugleich auch die oberste Kirchenbehörde ist, um so endlich das schon längst beabsichtigte schismatische Landes- oder Nationalkirchlein zu gründen? Wer erkennt nicht, daß die Staatsbehörden bereits das Recht in Anspruch nehmen, über die katholische Lehre, die katholischen Kirchengesetze, kirchliche Verfügungen und Strafurtheile in letzter Instanz abzusprechen und zu entscheiden, die Geistlichkeit zu leiten, zu beaufsichtigen, und so in oberster und letzter Instanz die Kirche zu regieren und unter ihre Botmäßigkeit zu bringen?

Die katholische Stiftung Ohlsberg und andere sind zu Staats Händen eingezogen; die Klöster sind mit Schaffung vieler neuen Beamtungen und dadurch verursachten großen Kosten unter Staatsverwaltung gestellt, die Gültinstrumente sind ihnen gewaltsam weggenommen und in den reformirten Landestheil verlegt worden; ihr sicheres Grundeigenthum wird gegen ihre Protestation und oft unter dem wahren Werth verkauft und so in das unsichere, stets wandelbare Geld verwandelt; die Erlössummen dafür gehen in die Hände dieser Staatsverwaltungen und durch diese ebenfalls in den protestantischen Landestheil; von Veruntreuungen durch diese Verwaltungen hat früher die Sage schon gesprochen, von der bedeutendsten derselben, von der des Klosters Muri, sei erst eine Rechnung abgelegt, aber noch nicht passirt, welche bedeutenden Rückschlag zeige; urkundliche Rechte, z. B. die Kollaturrechte des Klosters Wettingen, verhandelt und veräußert der Staat gegen die Protestation des rechtmäßigen Eigenthümers an die Regierung des Kantons Zürich, und erwirbt dafür für sich das Kollaturrecht von Seengen; dem Bundesvertrage und der Staatsverfassung zuwider werden ihnen unter dem Namen von Staatsbeiträgen jährlich große Summen abgepreßt, wäh-

rend ihnen die Novizenaufnahme verboten ist, unter dem Vorwande, als gestatten ihre ökonomischen Verhältnisse dieselben nicht. Wird mit den Klöstern ferner noch so fort verwaltet, wird mit ihnen in dem Sinne, auf die Weise in steigendem Maße fortgeschaltet, so möchte das katholische Volk in Kurzem wohl auf immer um diese seine kirchlichen Stiftungen gebracht sein.

(Schluß folgt.)

Verordnung des h. Bezirksrathes von Einsiedeln über die Feier der Sonn- und Festtage und die Sittenpolizei.

Wir Landammann und Rath des Bezirkes Einsiedeln, erwägend, wie viel Aergerniß durch Entheiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage verbreitet wird, und daß es Pflicht einer christlichen Vorsteherschaft ist, den diesfalls eingeschlichenen Mißbräuchen abzuhelfen; sodann auch berücksichtigend, daß durch Ueberhandnehmen von Unsitlichkeit und liederlichem Leben Wohlstand und Bürger-tugend entflieht, verordnen hiemit und haben öffentlich bekannt zu machen befohlen, was da folgt:

I. In Hinsicht auf die Feier der Sonntage und Feiertage.

1. An Sonn- und gebotenen Feiertagen, so wie in den letzten drei Tagen der heil. Charwoche, sollen während vor- und nachmittägigem Gottesdienst sämtliche Wirths- und Schenkthäuser für hiesige Einwohner geschlossen sein, und der Zutritt in selbe nur Fremden offen stehen. Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht sowohl für Wirths als Gäste eine Buße von 1 bis 6 Franken nach sich, welche im Wiederholungsfall erschwert werden kann.

2. Das Spielen an besagten Tagen zur Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, das heißt, unter Predigt und Hochamt, Vesper und Salve an den gewöhnlichen Sonn- und gebotenen Feiertagen, sowie während der ganzen Zeit an solchen Tagen, da das Hochwürdigste ausgestellt ist, wird hiemit strenge untersagt. Auf den Vierteln soll dieses Verbot auch während dem daselbst abzuhaltenden Nachmittagsgottesdienste beobachtet werden. Nicht minder bleibt das Kegeln während bemeldter Zeit und auch während der Feier der christlichen Lehre untersagt, — All' dieses bei oben festgesetzter Buße.

3. Bei gleicher Strafe ist an Sonn- und Feiertagen während Predigt und Pfarrmesse das Offenhalten der Handels- und Kramläden (mit Ausnahme jedoch der Bäckereien) verboten. Es dürfen auch aus besagten Läden keine Artikel verkauft werden, bei mehrgemeldter Buße, welche dem hierwider handelnden Handelsmann oder Krämer zur Last fällt. —

4. Das Arbeiten an Sonn- und gebotenen Feiertagen in Werkstätten und Arbeitstuben jeder Art, so wie auf dem Felde, das Auf- und Abladen von Kaufmannsgütern ohne ehrbare Noth und Gottes Gewalt, das Hausiren und Feilbieten von Waaren ist unter einer Buße von 2 bis 10 Frk. verboten. Den Metzgern ist einzig in Nothfällen, und den Bäckern und Müllern ebenfalls nur, wenn es die Noth erheischt, jedoch beiden Lehtern erst nach eingeholter pfarramtlicher Bewilligung, ihre Berufsarbeiten zu betreiben bewilligt. Mehl und Kaufmannswaaren in größern Quanten an Sonn- und gebotenen Feiertagen auf Wagen heranzuführen oder herumzutragen wird ebenfalls für knechtliche, an solchen Tagen verbotene Beschäftigung angesehen. Eine Ausnahme hiervon macht das für die Bäckereien nothwendige Mehl und Gegenstände des täglichen dringenden Handelsverkehrs, welche jedoch entweder schon vor dem Anfang des öffentlichen Gottesdienstes oder aber erst nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienst an Ort und Stelle gebracht werden mögen, bei oben ausgesprochener Strafe. —

5. Den Eltern und Vormündern, oder wem immer die Sorgfalt und Erziehung von minderjährigen Personen anvertraut ist, wird zur strengen Pflicht gemacht, ihre Pflēgbefohlenen sechs Jahre lang, vom Empfang der ersten heil. Kommunion an gerechnet, in Predigten und Christenlehren zu schicken, bei einer Geldbuße von 2 bis 8 Frkn., welcher Betrag nach geschehener fruchtloser Mahnung von Seite des Seelsorgers, und auf Verzeigung desselben den Eltern und Erziehern auferlegt werden wird. —

6. Das Spazierengehen, so wie das Herumstehen auf dem Platze und vor der Kirche während Predigt und Pfarrmesse, so wie bei öffentlichen Prozessionen, ist untersagt bei Strafe von 1 bis 4 Frkn. Bei derselben Strafe soll auch nach Beendigung des pfarrlichen Gottesdienstes der Platz vor der Kirche bis zum Ende des gänzlichen übrigen Gottesdienstes geräumt werden.

II. In Bezug auf Sittenpolizei.

7. Sämtlichen Minderjährigen unterm 16ten Altersjahr wird zur Pflicht gemacht, Sommerszeit nach 9 Uhr, und Winterszeit nach Einbruch der Nacht, ohne Noth nicht mehr auf den öffentlichen Plätzen oder in den Straßen herumzuschwärmen, bei Gefahr, daß dergleichen Personen ihren Eltern oder Vormündern polizeilich zugeführt, und nach wiederholter fruchtloser Mahnung auf diesen Lehtern eine Strafe von 1 bis 4 Frkn. erhoben wird. —

8. Auch Erwachsenen jedes Alters ist von nun an untersagt, Nachts herumzuschwärmen, mit Lärmen, Sauchzen, Singen, Redverkehren oder dergl. die nächtliche Ruhe zu stören, oder nach dem Eintritt der Feierabendstunde auch nur zwecklos herumzuziehen. Wer hierwider handelt, ist mit 2 bis 20 Frkn. zu bestrafen.

6. Die Feierabendstunde tritt fortan mit Schlag 10 Uhr Abends ein. Mit Eintritt dieses Zeitpunkts werden Wirths- und Schenkhäuser geschlossen, und sämtliche Anwesende, mit Ausnahme der darin zu beherbergenden Pilger und Reisenden, haben dieselben sogleich zu verlassen. Im Falle des Ungehorsams wird der Wirth um 4 bis 16 Frkn., der Gast aber um 2 Frkn. gebüßt werden. — Ausnahmen von dieser Bestimmung erleiden in der Regel einzig die Tage der Maientlandsgemeinden, die Mahlzeit der Schützengesellschaft, die Hochzeiten, jedoch diese nur für die dazu geladenen Gäste. — Fernere Ausnahmen hievon für einzeln eintretende besondere Fälle mögen nur vom Bezirksrath oder der Polizeikommission festgesetzt werden. — Die Polizei ist berechtigt, zur Handhabung obiger Vorschrift die Wirthsstuben sich öffnen zu lassen. Entgegengesetzte Weigerung des Wirthes gilt als Verdachtsgrund für das Uebewirthen, und ist mit einer Geldbuße von 8 bis 16 Frkn. zu belegen.

10. Es ist allen Wirthen besonders verboten, Minderjährigen vor erfüllttem 16ten Jahr zu trinken zu reichen. Wenn ein Wirth dieses Verbot nicht beachtet, hat er eine Strafe von 2 bis 4 Frkn. zu gewärtigen.

11. Schlägereien, körperliche Mißhandlung und Gewaltthätigkeiten jeder Art, die jedoch keine Leibesbeschädigung mit sich führen, sind nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von 4 bis 16 Frkn. oder einer angemessenen Gefängnißstrafe zu züchtigen.

12. Die vorfällige Zugrundrichtung oder Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit, Muthwillen oder Rache, wenn solche ihres geringen Werthes wegen nicht zum Criminalverbrechen sich eignet, wird mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Frkn. oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt.

13. In Hinsicht auf das Tanzen ist festgesetzt, daß dieses im Dorf sowohl als auf den Vierteln zu jeder Zeit des Jahres, ausgenommen an den vom Bezirksrath zu bezeichnenden Tagen, bei 4 bis 32 Frkn. Buße verboten sein soll. Bei Hochzeiten mag von Allerheiligen bis in die Fastnacht getanzt werden, doch niemals anders, als mit vorläufiger Anzeige an die Polizei-Direktion und Erlegung von 2 Nthlr. baar in die Kasse der löbl. Armenpflege.

14. Nächtliche Maskeraden zur Zeit der Fastnacht sowohl, als während jeder andern Jahreszeit, sind auf das strengste verpönt. Wer diese Verordnung übertritt, ist um 8 bis 10 Frkn. Buße verfallen. Dem Bezirksrath bleibt vorbehalten, die Maskeraden in der Fastnacht am hellen Tage zu bewilligen oder nicht. —

15. Die Beamteten und ihre Untergeordneten haben von allen und jeden Uebertretungen gegen vorliegende Verordnung betreffenden Orts bei ihrer Pflicht und ihrem Eide getreue Anzeige zu machen. Pflichtvergessene in dieser Beziehung sind für den ersten Fall mit einer Buße von 4 bis 8 Frkn. bedroht.

16. Wer immer einen gegen obstehende Punkte Fehlenden bei der Behörde anzeigt, der hat, nebst Verheimlichung seines Namens, die Hälfte der jeweiligen Strafe als Leiterlohn zu beziehen. — Von dieser Begünstigung sind die Polizeidiener, welche für Anzeigen von Polizeivergehen besondere Pflicht haben, ausgeschlossen.

17. Diese Verordnung soll gedruckt, gekündet und angeschlagen, und vom Zeitpunkt der Veröffentlichung genau vollzogen werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung den 27. November 1840.

Landammann und Rath des
Bezirkles Einsiedeln.

Wir bemerken hiezu nichts anderes, als daß diese lobenswerthe Verordnung, wie aus dem Datum zu ersehen ist, nach der Abhaltung der Mission erlassen wurde.

Kirchliche Nachrichten.

Schwyz. Einsiedeln. Ohne uns mit der Neuen Zürcher Zeitung in fernere Erörterungen einlassen zu wollen, glaubten wir doch, ihr über eine Stelle ihrer letzten Nummer noch einige Worte sagen zu müssen. Es ist jene Stelle, wo sie über die Mission in Einsiedeln schreibt: „Bedauern, daß dieses Schwingen (der Fabne der Versöhnung) erst durch den Einfluß einer Jesuiten-Mission bewirkt worden, und Jesuiten Moral und Casuistik gut machen mußte, was durch Jesuiten-Moral und Casuistik von Benediktinern früher verbrochen wurde.“ Und wir bedauern, daß die Zürcherin unter dem Akt der öffentlichen Versöhnungs-Erklärung und jenem der Verzeihung selbst nicht zu unterscheiden weiß. Doch wir wollen sie deswegen entschuldigen, weil sie von dem, was bei den Missionen vorgeht, keinen Begriff haben kann. Wie anderswo, so geschah es auch in Einsiedeln, daß, nachdem die Pflicht der Feindesliebe, hiemit auch die Pflicht der Versöhnung den Gemüthern durch lebendige Vorträge war eingepreßt worden, alle Zuhörer auf die Aufforderung des Missionärs sich gegenseitig feierlich und öffentlich Verzeihung aller Beleidigungen aussprachen. Dieser Vorgang mag den Hochw. Hrn. Stiffts-Prälaten veranlaßt haben, der allgemein stattgehabten Ausöhnung der Bürger durch jene des Klosters die Krone aufzusetzen. Uebrigens konnten wir nicht vernehmen, daß der Herr Prälat in seinem Vortrage die Gemeinde um Verzeihung bat, sondern nur, daß er aufrichtige und unbedingte Vergessenheit aussprach, wahrscheinlich, weil ihn sein Gewissen nicht als beleidigenden Theil bezeichnete. Das war also der gerade Hergang der Sache, ohne daß Jesuiten Moral und Casuistik, oder was die Zürcherin darunter alles verstehen mag, weder in dem Einten noch Andern den mindesten Einfluß hatte. Genug an diesem — für ein und allemal genug!

Solothurn. Gäu. Wenn erläuternde Bemerkungen über den Aufsatz in der Schweizerischen Kirchenzeitung Nr. 49 S. 790 — Solothurn, die Geistlichkeit des Kantons Solothurn betreffend — hier mitgetheilt werden, so ist die Absicht ferne, dem gewiß eifrigen und bestgesinnten Verfasser desselben wehe zu thun, sondern lediglich nur, die Geistlichkeit, zumal die Pfarrgeistlichkeit, die der Verfasser wegen den Prämissen vorzüglich im Auge gehabt zu haben scheint, vor dem verdächtigen Vorwurfe zu bewahren, als wäre sie mit dem, was seit Jahren gegen die hl. Religion und Kirche unternommen worden, einverstanden oder sogar noch thatsächliche Mitthelfer.

Gewiß lobt die Geistlichkeit des Kantons Solothurn wenigstens in ihrer größten Mehrheit den gewiß apostolischen Eifer der Geistlichkeit der Kantone St. Gallen, Aargau und Luzern, muß aber auch ihr Bedauern aussprechen, daß ihr Verhältniß zum wirksamen Auftreten viel ungünstiger ist. Die Geistlichkeit obiger Kantone steht unter tüchtigen Vorständen in Kapiteln vereinigt da. — In St. Gallen gieng die Anregung sogar vom apostolischen Vikar selbst aus; — im

Nargau und Luzern sogar vom Volke, auf welches darum die Geistlichkeit einen wirksamern Einfluß hat.

Wie anders steht das Verhältniß im Kanton Solothurn? Ein Theil der Pfarrgeistlichkeit steht in keinem Kapitelsverbande; ein anderer außer einem solchen bloß unter einem Vice-Dekan, — der wirklich in allem Betracht kraftlos — von geistlicher Oberbehörde bestellt, lediglich geistliche und weltliche Correspondenzen in Umlauf zu setzen hat; der dritte (Kapitel Buchsgau) steht zwar in einem zahlreichen Kapitel, aber wirklich unter einem greisen, furchtsamen Vorstände. Dieser wurde jüngster Tage von mehreren Kapitelsbrüdern dringendst ersucht, eine Versammlung zu halten zur brüderlichen Besprechung geeigneter Maßnahmen bei der Verfassungsrevision, wußte aber dieses Begehren unter vielen Vorwänden abzulehnen, vermuthlich aus Furcht, es möchte in dieser Versammlung wegen gewissen Herren, deren Zahl schon groß, keine Einigung erreicht, und dadurch dem Gelingen der guten Sache nur noch mehr Hindernisse entgegengesetzt werden, wenigstens beim radikalen Volke.

Bekanntlich ist das Volk seit einem Dezennium gegen die Geistlichkeit auf alle, auch lügenhaftesten Arten unverschuldete aufgebeht worden, namentlich die reichere Klasse durch das berüchtigte Zehntloskaufgesetz. Kommen seither einige Pfarrgeistliche irgendwo zusammen, werden sie schon eines Versuches zu einer Reaktion mündlich und schriftlich verdächtigt; daher die nicht grundlose Besorgniß, das offene Auftreten der Geistlichkeit möchte dem angeregten Gelingen der guten Sache mehr Schaden als Nutzen bringen. Wofür kein Nutzen zu hoffen, nur Schaden mit Grund zu fürchten, rath die Klugheit, in erster Linie keinen zweifelhaften Versuch zu wagen.

Allerdings sind für die Badener Artikel einige nachtheilige Gesetze surrogirt worden, was uns nebst vielem Andern in nicht geringe Bekümmerniß für die Zukunft versetzt; aber kann daraus eine Verantwortung auf die Pfarrgeistlichkeit, deren Vollmacht und gesetzliche Befugniß auf ihre Pfarreien einbegrenzt sind, gefolgert werden, so lange der hochw. Bischof und das Tit. Domkapitel als obere und eigentliche Zionswächter dagegen nichts versucht oder ausgerichtet haben? —

Zum Beweise, daß die Pfarrgeistlichkeit, namentlich im Buchsgau, nicht geschlafen habe, wenn Gefahr gedroht, mögen nebst Vielem folgende Thatsachen bekrunden:

Als unsers Erinnerens im Jahre 1826 die hohe Regierung im Einverständnisse des damaligen General-Provikars die Feier des Festes Mariä Verkündigung für ein- und allemal auf einen Sonntag verlegen wollte, waren es acht Pfarrer im Gäu, die diese in ihren Augen unbefugte Verordnung nicht achteten, worauf dieses Fest gerettet worden. Den ihnen hoheitlich zugesandten Verweis nahmen sie in frohem Bewußtsein ihrer Pflichterfüllung stillschweigend hin. — Ungefähr vor 5 Jahren legten 21 Pfarrgeistliche des Buchsgau in einem eben so gründlichen als ehverbietigen Schreiben an den hochw. Bischof zu Händen der hohen Regierung die hauptsächlichsten Ursachen der täglich mehr überhand nehmenden Sittenlosigkeit vor, mit beigefügten unmaßgeblichen Fingerzeigen auf die geeignetsten Mittel zur Vorkehrung und Abhülfe; dafür mußten die H. H. Dekan und Sekretär auf hoheitlichen Befehl vom Tit. Oberamt Balmthal einen scharfen Verweis abholen, als hätten sie durch ihre Unterschrift eine unbefugte Schrift legalisiren wollen. — Vor zwei Jahren wurde der Kapitels-Beschluß gefaßt, das christenlehrlpflichtige Alter der Söhne und Töchter durch den

hochw. Bischof auf das komplette vierundzwanzigste Altersjahr festsetzen zu lassen, da gegen frühere Gesetze, die selbes noch höher bestimmten, eine unterstützte Laugigkeit eingetreten; aber das durch zweifache Gesandtschaft überbrachte Schreiben wurde aus uns unbekanntem Gründen nicht angenommen etc.

Als im Jahre 1833 höhern Orts mißbeliebige Abdrücke aus dem Waldstätter Boten in Umlauf kamen, wurden mehrere Pfarrgeistliche vor den Amtsgerichts-Präsidentenstühlen mehrmals herumgeschleppt, auf die schmachlichste Art mit von Lügen überwiesenen und vergeldstagen Branntweinsäufen konfrontirt, und Einige sogar zu zehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, die der hochw. Bischof — gefälligst — in eine Kloistereinperung zu den B. B. Franziskanern in Solothurn umänderte; weil sie dem Einen oder Andern ein Exemplar vorgezeigt.

Die vielen Volkspetitionen 1833 um Erhaltung der bewährten guten Lehranstalt in Solothurn und die nachherige Regung des Volkes gegen die Annahme der Badener Artikel wurde radikalerseits besonders der Pfarrgeistlichkeit zugeschieben; dafür ward sie durch die auf die Hälfte herabgesetzten Werthpreise ihrer Zehnt- und Kompetenzfrüchte mit dem berüchtigten Zehntloskaufgesetz bestraft.

Schließlich bedauerten wir, wenn der Verfasser des bemeldeten Aufsatzes zur Vermuthung einer Letzbargie unter der Pfarrgeistlichkeit darum namentlich verleitet würde, daß sie anonym zugesandte Druckschriften an's Volk nicht vertheilt, weil sie durch selbe keinen Nutzen für's Allgemeine hoffen, wohl aber für ihre Person den größten Nachtheil befürchten könnte. Ein Soldat hinter Pallisaden verschauelt wird nie das Lob eines offenen Kämpfers einärnten können!

Nargau. Wie schon zum Voraus zu erwarten war, so geschiebt es: die Radikalen, sowohl in als außer der Regierung, suchen die Volksversammlung in Baden auf jede Weise als unbedeutend herabzusetzen und richten einzelne Adressen an die Regierung, worin sie behaupten, die Begehren dieser Volksversammlung, ganz besonders aber die confessionelle Trennung, sei nicht der Wille des Volkes, das nur hintergangen worden sei. Dennoch werden die Männer, welche sie veranstaltet und geleitet haben, verfolgt; Herr Stadtmann Baldinger in Baden ist suspendirt. Am 14. d. M. wird der Große Rath sich zur Berathung des neuen Verfassungsentwurfes versammeln. Von ihm ist gar nichts zu hoffen, namentlich der Paragraph über die religiösen Angelegenheiten ist ganz gleich gefaßt wie in der verworfenen Verfassung. Will man die Katholiken mit Gewalt darauf hintreiben, sich selbst Recht zu verschaffen?

A n k ü n d i g u n g .

Die **Luzernerzeitung** wird auch im Jahre 1841, vereint mit der **Schweizerischen Bundeszeitung**, zu erscheinen fortfahren, mit dem Titel: „**Luzernerzeitung und Schweizerische Bundeszeitung**“, jedoch in bedeutend größerem Formate um den jährlichen Abonnementspreis von fünf Franken, um den halbjährlichen von 2 Fr. 5 Bz. Die Unterzeichneten, indem sie das der Luzernerzeitung bisher geschenkte Zutrauen den Lesern verdanken, empfehlen denselben nunmehr das vereinte Unternehmen, und ersuchen, Abonnements bei den nächstgelegenen Postämtern frühe genug zu machen, damit sowohl die Auflage bestimmt, als auch die Versendung geregelt werden könne. Man wird es sich zur besondern und angelegenen Pflicht gereichen lassen, alle öffentlichen Verhandlungen, namentlich diejenigen eines allfälligen künftigen Verfassungsrathes, schnell, vollständig und getreu zu liefern.

Gebrüder Näber.